

# Satzung: Bürgerinitiative Brennernordzulauf Landkreis Ebersberg

## §1 (Name, Sitz)

(1) Der Verein führt den Namen: Bürgerinitiative Brennernordzulauf Landkreis Ebersberg.

(2) Er soll in das Vereinsregister *eingetragen* werden und führt danach den Zusatz

“e. V.”

(3) Der Sitz des Vereins ist Lorenzenberg (85617 Aßling).

## § 2 (Zweck)

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes (§52 Abs. 2 Nr. 8 AO) durch eine verkehrstaugliche Lösung für den Ausbau des Brennernordzulaufs, welche die Belange von Mensch, Natur und Landwirtschaft ernsthaft und angemessen berücksichtigt.

Die Ziele des Vereins sind insbesondere:

- Eine optimierte bestandsnahe Ausbautrasse, um wertvolle landwirtschaftliche Nutzfläche zu erhalten
- Zusammenführung der durch die Bahntrasse getrennten Ortsteile, Gebäude, Flächen und Wege
- Vermeidung von Lärm- und Erschütterungsbelastung an der gesamten Bestandsstrecke
- Barrierefreie und platzsparende Neugestaltung des Aßlinger Bahnhofs
- Stärkung des Nahverkehrs in der Region durch ein schlüssiges Gesamtkonzept u.a. die Anbindung an das geplante Münchner Radschnellwegenetz

### Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Gezielte Öffentlichkeitsarbeit:
  - Bessere Nachvollziehbarkeit im Planungs- und Genehmigungsprozess der Trassen
  - Stärkung des allgemeinen Bewusstseins auf die zerstörerischen Auswirkungen der „DB-Trasse Limone“:
  - betroffene Ortschaften (Insellagen, Zerschneidung, Lärm..)
  - unsere erhaltenswerte Kulturlandschaft, samt Natur- und Artenschutz unsere heimische Landwirtschaft, mit Ihrer Bedeutung als Lebensgrundlage für uns Alle
- Zusammenarbeit und gemeinsame Aktionen mit der betroffenen Bevölkerung. So beugen wir allgemeinem Vergessen und Resignation bei den Betroffenen vor. Wir bleiben immer sachlich und fair im Umgang mit anderen Meinungen.
- Kontinuierlicher Austausch mit Entscheidungsträgern aus Politik und der Deutschen Bahn

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. (gegebenenfalls auch juristische Personen).

(2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ab 16 Jahren, ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

(6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

(7) Die Mitglieder haben keine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

## § 4 (Vorstand)

(1). Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus maximal 10 Personen. Dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden, 1. Kassier, 2. Kassier und dem Schriftführer und maximal vier weiteren Beisitzern.

(2). Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Die Vertretung erfolgt durch mindestens zwei der drei Vorstände.

(3). Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(4) Kassenprüfer: Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Diese dürfen keine Mitglieder der Vorstandschaft sein.

## § 5 (Mitgliederversammlung)

(1). Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2). Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand oder dem Schriftführer über E-Mail oder schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(3). Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende bzw. im Nachrang der 3. Vorsitzende. Sollten alle Drei nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(4). Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5). Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6). Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

(1). Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2). Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Ebersberg zur Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes durch den Ausbau des Radewegenetzes im Bereich des betreffenden Planungsabschnittes Ostermünchen – Grafing Bahnhof.

Lorenzenberg, 19.01.2023:

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern, die an der Gründung des Vereins teilgenommen haben.